

EINSCHREIBEN

An das
 Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales, Gesundheit und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bearbeiter:	MK/JZ
Unser Zeichen:	09648
Tel:	+43 732 / 919 919 0
Fax:	+43 732 / 919 919 80
E-Mail:	recht@liwest.at
Web:	www.liwest.at

Vorab per Mail: cpc@sozialministerium.at

Datum: 23.01.2020

Betr.: Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 & das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz (VBKG-E) geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Einbindung der TKK

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (VBKVO) werden den Verbraucherbehörden zahlreiche Durchsetzungsmaßnahmen zum effektiven abstellen von Verbraucherschutzverstößen gewährt. Davon betroffen sind unter anderem Zugangsbeschränkungen zu einer Online-Schnittstelle, worunter speziell Zugangssperren zu Webseiten mit verbraucherschutzverletzenden Inhalten zu verstehen sind.

Wir sind der Ansicht, dass Zugangssperren keine sachgerechte Lösung sind um gegen Verbraucherschutzverletzungen auf Webseiten vorzugehen. Diese Zugangssperren können ohne großen Aufwand, etwa durch Änderung der Domain oder des Servers von den Betreibern umgangen werden. Es ist dennoch erfreulich, dass vom Gesetzgeber hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Umsetzung von Zugangssperren auf die für Access-Provider schwierige Rechtslage Rücksicht gebnommen wird.

Mit dem In-Kraft-Treten der Telecom-Single-Market Verordnung (TSM-VO) wurden die Netzanbieter von Internetzugangsdiensten im Sinne der Netzneutralität grundsätzlich zur gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des gesamten Datenverkehrs

verpflichtet. Alle steuernden Eingriffe in den Datenverkehr dürfen somit nur in den in Art. 3 Abs. 3 TSM-VO taxativ angeführten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Insbesondere um eine mit dem Unionsrecht in Einklang stehende gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen bzw einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zu entsprechen. Ob ein solcher Eingriff zulässig ist obliegt hingegen ausschließlich der Telekom-Control-Kommission (TKK).

Derzeit stehen Access-Provider unter Druck Zugangssperren auch ohne entsprechende Rechtssicherheit, lediglich auf Grundlage von informellen Benachrichtigungen, durchzuführen. Das Risiko, dass die TKK bei einer nachträglichen Prüfung einer Zugangssperre einen Verstoß gegen die Vorgaben der Netzneutralität feststellt und eine Verwaltungsstrafe ausspricht trägt ausschließlich der Access-Provider. Wir begrüßen daher, dass gemäß § 7b VBKG-E die TKK als die zuständige Behörde zur Anordnung von Netzsperren vorgesehen ist. Somit ist sichergestellt ob eine Sperre nach den Grundsätzen der TSM-VO bereits verpflichtet.

Angesichts der Intensität einer Webseiten-Sperre sind wir der Meinung, dass die TKK zunächst auf ein Entfernen der beanstandeten Inhalte auffordert bevor der Zugangsanbieter in Anspruch genommen wird. Die Anordnung von Zugangssperren sollte nur Ultima-Ratio sein. Das würde auch den in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Grundsatz entsprechen, dass die Behörde stets auf Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darauf zu achten hat, dass in die Rechte der betroffenen Unternehmen und Nutzer nur insofern eingegriffen wird als es absolut unumgänglich und notwendig erscheint um einen festgestellten Verstoß zu beenden.

Wir regen an, dass das vorgesehene Modell in dem die TKK verpflichtend in das Verfahren von Zugangssperren eingebunden wird auch an andere Ministerien herangetragen wird. Zur Zeit bestehen auch in anderen Rechtsmaterien erhebliche Unklarheiten in Bezug auf die Setzung von Zugangssperren durch den Netzanbieter.

Transparenz von Zugangssperren

Des Weiteren begrüßen wir auch den Ansatz zur Verbesserung der Transparenz von Zugangssperren durch eine gesammelte Veröffentlichung der Entscheidungen und der gesperrten Webseiten. Selbstverständlich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

Transparenzmaßnahmen sind notwendig, falls ein Nutzer eine Sperre einer Website als unzulässig erachtet und ein entsprechendes Rechtsmittel erheben kann. Die Veröffentlichung der Entscheidungen dient nach unserer Auffassung nach ausschließlich der Transparenz.

Zusätzlich regen wir an, dass die Regulierungsbehörde diese Vorgabe als Grundlage nimmt um eine Online-Plattform einzurichten welche einen Überblick über sämtliche gesperrte Webseiten samt Begründung gibt. Auch der Antragsteller der Sperre, sollte angeführt sein. Somit wird es den Nutzern ermöglicht bei einer rechtswidrig angesehenen Zugangssperre auch gegen die ursprünglich antragstellende Partei vorgehen zu können.

Weiters regen wir an, dass die gesperrten Domains regelmäßig von der Behörde unter Beziehung der antragstellenden Verbraucherbehörde überprüft werden, ob die Inhalte welche Teil der

Entscheidung oder des rechtswirksamen gerichtlichen Vergleichs waren auch nach wie vor unter dieser Domain abrufbar sind. Sind diese Inhalte nicht mehr verfügbar, so soll die TKK die Anordnung gegenüber dem Zugangsanbieter bzw. den Zugangsanbietern aufheben und diese darüber verständigen. Dadurch kann verhindert werden, dass es zu ausufernden Sperren von rechtlich unbedenklichen Domains kommt.

Durchführungskosten

Wir begrüßen, dass die Legislative eine klare Regelung vorsieht, wonach die Kosten der TKK grundsätzlich das verstoßende Unternehmen zu tragen hat, und bei Uneinbringlichkeit der Bundeshaushalt die Kosten kompensiert. Diese wichtige Klarstellung findet sich jedoch bislang nur in den Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 6 VBKG-E und ist nur indirekt aus dem Gesetzestext ableitbar. Daher ersuchen wir eine Ergänzung im Gesetzestext zu § 7b Abs. 6 aufzunehmen.

Bei der Umsetzung der Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 4 lit g VBKGVO entstehen auch dem verpflichteten Diensteanbieter erhebliche Kosten. Speziell die Umsetzung der Zugangssperre selbst ist bei den Unternehmen sowohl mit Kosten als auch mit erheblichen technischen Aufwendungen verbunden. Diese Kosten und Aufwendungen müssen vom Zugangsanbieter jedoch nach dem vorliegenden Entwurf selbst getragen werden. Wir möchten darauf Aufmerksam machen, dass ein Zugangsanbieter an den Verbraucherschutzverletzungen in keiner Weise beteiligt ist und auch keine Möglichkeit hat diese präventiv zu verhindern. Ein Diensteanbieter kommt lediglich durch die Umsetzung der angeordneten Sperrmaßnahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes nach. Daher scheint es schlicht ungerechtfertigt zu sein, dass ein Diensteanbieter sämtliche Kosten, die durch die Sperre von Webseiten entstehen zu tragen hat. Speziell bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind die damit verbundenen Aufwendung erheblich.

Daher fordern wir, dass zumindest 80 % der anfallenden Kosten für den technischen Aufwand und auch die Personalkosten primär durch das verletzende Unternehmen sowie bei Uneinbringlichkeit analog zur Ausfallsübernahme der Aufwände der TKK durch den Bund übernommen werden.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Für Rückfragen oder Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LIWEST Kabelmedien GmbH



i.A. Mag. Monika Kainz MBA

Leitung Recht, Datenschutz & Informationssicherheit